

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
3003 Bern  
**Per E-Mail an:** vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2026

## **Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 2026, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV]) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2024 die OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz im Rahmen der schweizerischen Ergänzungssteuer eingeführt. Die Mindestbesteuerungsverordnung verweist auf die GloBE-Mustervorschriften als anwendbares Recht. Die administrativen Leitlinien des Inclusive Framework, welche die GloBE-Mustervorschriften präzisieren, werden bei der Auslegung der nationalen Regelung gestützt auf Art. 2 Abs. 3 MindStV berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung sollen die von den Eidgenössischen Räten überwiesenen gleichlautenden Motionen 25.4392 und 25.4399 umgesetzt werden. Gegenstand der Motionen ist die zeitliche Anwendbarkeit der administrativen Leitlinie des Inclusive Framework vom Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Mustervorschriften (MV). Diese konkretisiert die Anwendung der Übergangsbestimmungen von Art. 9.1 MV für latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets) beim Übergang zur Mindestbesteuerung von 15 Prozent. Zudem legt sie fest, dass der latente Steueraufwand aus der ganzen oder teilweisen Auflösung solcher latenten Steueransprüche grundsätzlich nicht in die Berechnung des effektiven Steuersatzes zur Sicherstellung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent einfliesst. Zulässig ist jedoch eine zeitlich begrenzte (Grace Period) und betragsmässig beschränkte Ausnahme (Grace Period Amount).

Gemäss den Motionen soll die Leitlinie erst auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Damit soll verhindert werden, dass die Leitlinie auf das Geschäftsjahr 2024 angewendet wird, welches im Zeitpunkt der Publikation der Leitlinie bereits abgeschlossen war.

## 2. Stellungnahme

### *Anwendbarkeit*

Die MV sind gestützt auf den Verweis in Art. 2 Abs. 1 MindStV unmittelbar für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar. Sie sind insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Kommentare und Regelwerke des Inclusive Framework auszulegen (Art. 2 Abs. 3 MindStV).

Der Bundesrat schliesst im Einklang mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Wirkung der administrativen Leitlinie zu Art. 9.1 MV für Geschäftsjahre aus, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen. Da die Leitlinie erst am 15. Januar 2025 veröffentlicht wurde, ist diese Haltung aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Ziele des Bundesrats, mit einer international konformen Umsetzung der Mindestbesteuerung den Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern und Unternehmen von zusätzlichen ausländischen Steuerverfahren zu entlasten, für das Jahr 2024 in einzelnen Fällen nicht vollständig erreicht werden. Für die Mehrheit der von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen dürfte die Änderung zwar ohne Auswirkungen bleiben. Der Regierungsrat nimmt jedoch zustimmend zur Kenntnis, dass die internationale Koordination die Systemintegrität der Mindestbesteuerung gewährleistet. Nach den Ausführungen im erläuternden Bericht sollte damit auch der qualifizierende Status der schweizerischen Ergänzungssteuer erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen, da sie die Rechtssicherheit stärkt und dem Anliegen der Motionen Rechnung trägt.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup>**

Angesichts der dynamischen Einbindung der Kommentare gemäss Art. 2 Abs. 3 MindStV und vor dem Hintergrund, dass die jüngste Fassung des Kommentars am 28. Mai 2026 veröffentlicht wurde, ist zu prüfen, ob anstelle eines Verweises auf den Kommentar in einer bestimmten Fassung nicht direkt auf die administrative Leitlinie Bezug genommen werden sollte.

### **Art. 2 Abs. 3<sup>ter</sup>**

#### *Buchstaben a-c*

Der Begriff «Auflösung» könnte auch als Ausbuchung von latenten Steuerguthaben verstanden werden. Aus Gründen der Klarheit sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen auf latenten Steuerguthaben gemäss Art. 4.4.1.c MV nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3<sup>ter</sup> MindStV fallen.

#### *Buchstabe b*

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei der Bestimmung des Höchstbetrags der Vorteile im Geschäftsjahr 2025 das im Geschäftsjahr 2024 bereits genutzte latente Steuerguthaben im Sinne von Art. 9.1.2 MV (Ziff. 8.9–8.12 des Kommentars) mitberücksichtigt wird. Die entsprechende Präzisierung dient der Klarstellung.

*Buchstabe c*

In Analogie zu Ziff. 1 sollte auch in Ziff. 2 auf die «Berechnung der vereinfachten massgebenden Steuern» anstelle von «Berechnung des vereinfachten effektiven Steuersatzes» Bezug genommen werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin